

Artikel 25 DMA

Verpflichtungszusagen

(1) Bietet der betreffende [Torwächter](#) während eines Verfahrens nach [Art. 18 DMA](#) Verpflichtungszusagen in Bezug auf die betreffenden zentralen Plattformdienste an, um die Einhaltung der in den [Art. 5 DMA](#), [Art. 6 DMA](#) und [Art. 7 DMA](#) festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt [erlassen](#), mit dem diese Verpflichtungszusagen für den [Torwächter](#) für bindend erklärt werden, und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in [Art. 50 Abs. 2 DMA](#) genannten Beratungsverfahren [erlassen](#).

(2) Die Kommission kann das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen per Beschluss wieder aufnehmen, wenn

- a) sich der Sachverhalt, auf den sich der Beschluss stützte, in einem wesentlichen Punkt geändert hat,
- b) der betreffende [Torwächter](#) seine Verpflichtungszusagen nicht einhält,
- c) der Beschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der beteiligten [Unternehmen](#) beruhte, oder
- d) die Verpflichtungszusagen sich nicht als wirksam erweisen.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, dass die von dem betreffenden [Torwächter](#) angebotenen Verpflichtungszusagen nicht geeignet sind, die wirksame Einhaltung der in den [Art. 5 DMA](#), [Art. 6 DMA](#) und [Art. 7 DMA](#) festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, so erläutert sie in dem Beschluss, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, weshalb sie die Verpflichtungszusagen nicht für bindend erklärt.